

Abrechnung transparent

Kronen- bzw. Brückengerüst aus dem Fräszenrum

Bei Kronen und Brücken gilt das Gussverfahren als gängige Herstellungsmethode. Infolgedessen gehen gefräste Kronen und Brücken über den Leistungsinhalt der BEL II hinaus und können auch nicht nach BEL II abgerechnet werden. Somit stellen gefräste Kronen und Brücken grundsätzlich eine gleichartige Versorgung dar.

Die Einstufung als gleichartige Versorgung führt aber nicht dazu, dass Regelversorgungsbestandteile nach GOZ abgerechnet werden können. Die Leistungen der Regelversorgung sind nach Bema und die Mehrkosten nach GOZ zu berechnen.

Ist die Einstufung zur gleichartigen Versorgung nur dem Herstellungsverfahren geschuldet, so wird das zahnärztliche Honorar nach Bema und nur das Werkstück selbst nach BEB berechnet.

Beispiel: Eine gefräste metallische Vollkrone an Zahn 16 wird nach der

Bema-Nr. 20a plus Bema-Nr. 19 berechnet. Das Werkstück selbst wird nach § 9 GOZ berechnet, da in der BEL II nur „gegossene Vollkronen“ beschrieben sind. § 9 GOZ lautet:

„(1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind. (...)“

Das folgende **Beispiel** soll verdeutlichen, welche Laborleistungen möglich sind, wenn das Kronengerüst durch ein Fräszenrum hergestellt wird.

Anhand der eingescannten Modelle wird am Bildschirm das Gerüst für die Krone konstruiert. Der Datensatz geht für die Herstellung des Rohlings an ein Fräszenrum. Die Endverarbeitung, zum Beispiel Rohling anpassen oder Oberflächenvergütung, folgt im Labor. Für die Berechnung der zahntechnischen Leistungen gilt gemäß § 9 GOZ, dass nur die tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten an den Patienten weiterberechnet werden können. Das bedeutet, dass der Preis des eingekauften Rohlings 1:1 an den Patienten weitergegeben wird. Die Endverarbeitung bzw. die Fertigstellung werden nach BEB oder anderer Vereinbarung berechnet. Siehe hierzu die [Abbildung des Heil- und Kostenplans auf der rechten Seite](#).



Der Patientenrechnung ist aufgrund der Transparenzregelung eine Durchschrift des Belegs des Fräszenrums beizufügen. Bei der Abrechnung über die KZVB werden nur die XML-Daten der Laborrechnung übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass folgende Versorgungsformen keine Vertragsleistung darstellen und privat mit dem Patienten zu vereinbaren sind:

- Inlays, Onlays, Overlays
- Veneers
- Kunststoffmantelkronen (Jacketkrone)
- Glasfaserkronen
- Kronen/Brücken aus Kunststoff oder PEEK

BARBARA
ZEHETMEIER
(ZMV)
GESCHÄFTSBE-
REICH ABRECH-
NUNG UND
BERATUNG



DR. CHRISTIAN
ÖTTL
REFERENT
HONORIERUNGS-
SYSTEME DER
BLZK



sozietät
HGA

Kompetenz im Zahnartzrecht

Praxisübernahmen · Kooperationen · Haftung
Arbeitsrecht · Mietrecht · Wirtschaftlichkeits-
prüfungen · Regressverfahren · Berufsrecht

Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte

August-Exter-Straße 4 · 81245 München
Tel. 089/82 99 56 - 0 · info@med-recht.de

www.med-recht.de

Der zum beschriebenen Beispiel passende Heil- und Kostenplan mit Erklärungen.

Schreiben Sie mir, welche Abrechnungsthemen ich für Sie transparent machen soll:

Barbara Zehetmeier

Fax: 089 72401-200

E-Mail:

b.zehetmeier@kzvb.de

Diese Ausgabe des KZVB

Transparent finden Sie auch im Pressebereich unter www.kzvb.de.

Hier können Sie im Archiv alle bisher erschienenen Exemplare seit 2005 online abrufen.

Name der Krankenkasse
Gesetzliche Krankenkasse

Name, Vorname des Versicherten
Hans Mustermann

Kassen-Nr.
000000

Versicherten-Nr.
VK gültig bis

Status
Datum

Erklärung des Versicherten
Ich bin bei der genannten Krankenkasse versichert. Ich bin über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und andersartigen Versorgung sowie über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung entsprechend dieses Kostenplanes. Datum/Unterschrift des Versicherten

Lfd.-Nr.
Stempel des Zahnarztes

Heil- und Kostenplan
Hinweis an den Versicherten:
Bonushaft bitte zur Zuschussfestsetzung beifügen.

Art der Versorgung	I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan												TP = Therapieplanung				R = Regelversorgung				B = Befund			
	TP	R	B	TP	R	B	TP	R	B	TP	R	B	TP	R	B	TP	R	B	TP	R	B			
		f																						
		18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1					
		48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38							
		f																			f			
		R																						
		TP																						

Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)
Gefräste vollkeramische Krone an Zahn 11

II. Befunde für Festzuschüsse			IV. Zuschussfestsetzung		Unfall oder Unfallfolgen/ Berufskrankheit		Interimsversorgung		Unbrauchbare Prothese/Brücke/Krone	
Befund Nr.	Zahn/Gebiet	Anz.	Betrag Euro	Ct	Versorgungsleiden	Immediatversorgung	Alter ca.	Jahre	NEM	
1.1	11	1	184	89						
1.3	11	1	66	73						

Erklärungen
Befund (Kombinationen sind zulässig)
a = Adhäsivbrücke (Anker, Spanne) f = Wurzelstiftkappe
b = Brückenglied nw = erneuerungsbedürftige Wurzelstiftkappe
e = ersetzter Zahn ew = ersetzter, aber erneuerungsbedürftiger Zahn
f = fehlender Zahn i = Implantat mit intakter Suprakonstruktion
ix = zu entfernendes Implantat k = klinisch intakte Krone
kw = erneuerungsbedürftige Krone w = weitgehender Zerstörung
pw = erhaltungsbedürftiger Zahn mit partiellen Substanzdefekten x = nicht erhaltungsbedürftiger Zahn
| = Lückenschluss

Behandlungsplanung:
A = Adhäsivbrücke (Anker, Spanne) O = Geschiebe, Steg etc.
B = Brückenglied PK = Teilkronen
E = zu ersetzender Zahn R = Wurzelstiftkappe
H = gegessene Hälfte und Stützverrichtung S = implantatgetragene Suprakonstruktion
K = Krone T = Teleskopkronen
M = Vollkeramische oder keramisch voll verbundene Restauration V = Vestibuläre Verbindung

Hinweis:
30 % Vorsorge-Bonus ist bereits in den Festzuschüssen enthalten.
Es liegt ein Härtefall vor.

Genehmigt

Datum, Unterschrift und Stempel der Krankenkasse

III. Kostenplanung

1 Fortsetzung		Anz.	1 Fortsetzung		Anz.
1 BEMA-Nrn.	Anz.	Euro		Ct	
19	1	16	76		

2 Zahnärztliches Honorar BEMA: 16 76
3 Zahnärztliches Honorar GOZ: (geschätzt)
4 Material- und Laborkosten: (geschätzt)
5 Behandlungskosten insgesamt: (geschätzt)

28.08.2017

Zahnärztliche Leistungen auf Teil 2 des HKP:
GOZ 2210 Vollkeramische Krone
GOZ 2197 Adhäsive Befestigung

Die hier aufgelisteten zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen sind nicht abschließend. Die tatsächlich anfallenden Praxismaterialkosten sind nach den Kategoriennummern berechenbar.

Mögliche Laborleistungen:
L-Nr. Kurztext
001 0 Modell; Berechnung je Modell
BEB Scan, virtuelle Gestaltung, Daten einlesen und Datentransfer, Archivierung
BEB Rohling Krone anpassen u. bearbeiten
BEB Vollverblendung Keramik
BEB Krone konditionieren, silanisieren

Materialkosten: Die vom Fräszentrum in Rechnung gestellten Kosten für den Rohling werden 1:1 an den Patienten weitergegeben und sind als Materialkosten auszuweisen.

laservision

Laserschutzbrillen
Laser-Lupenbrillen
Patientenbrillen

WE PROTECT YOUR EYES



30 years

FACH DENTAL LEIPZIG
22. - 23.09.2017
LEIPZIGER MESSE

uvex-laservision.de